

Begriff	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Wien	
	§1 (6)	§22 (1)	§1 (5)	§8 (3)	§13 (4)	§8 (3)	§ 11 (5)	§8	
Kurort	Gebiet in dem behördlich anerkannte Heilvorkommen ortsgebunden genutzt werden	Teil eines Gebietes, in dem Einrichtungen zur Nutzung eines erklärten Heilvorkommens vorhanden sind (2) kann sich über mehrere Gemeinden erstrecken	Gebiet, in dem ein anerkanntes Heilmittel vorhanden ist und die hierfür erforderlichen Kureinrichtungen vorhanden sind.						jene Teile des Stadtgebietes, in denen behördlich anerkannte Heilvorkommen ortsgebunden genutzt werden
	§16 (2)		§18	§8 (1) 2	§13 (3)	§8 (2)	§11 (2)	§12	
Kurort, Kurgebiet, Kurbezirk, Kurbereich	Kurbezirk: gesamtes Gebiet, auf dem Einrichtungen bestehen, die der Nutzung eines Heilvorkommens dienen. Grenzen sind grundsätzlich vom Verlauf der Gemeindegrenzen unabhängig, sollen nach Möglichkeit über die Gemeindegrenzen nicht hinausgehen.	<i>keine gesonderte Definition</i>	Kurort: gesamtes Gebiet, dessen Einrichtungen der Nutzung eines Heilvorkommens dienen. Die Grenzen sind grundsätzlich vom Verlauf der Gemeindegrenzen unabhängig, sollen aber nach Möglichkeit über die Gemeindegrenzen nicht hinausgehen	Kurbezirk: das Gebiet, das als Kurort anerkannt wird	Der Antrag ist von der Gemeinde/ den Gemeinden zu stellen, über deren Gemeindegebiet sich der beantragte Kurbereich erstrecken soll. §17 (2) Kurbezirk: siehe <i>Burgenland</i>	Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der Gemeinde oder der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der beantragte Kurbereich erstrecken soll.		(1) Wird ein Gebiet als Kurort anerkannt, so ist sein Umfang (Kurbezirk) durch Verordnung genau festzusetzen. (2) Der Kurbezirk eines Kurortes muss das gesamte Gebiet umfassen, dessen Einrichtungen der Nutzung eines Heilvorkommens dienen.	
	§12 (4)	§23 (1)	§8 (3)	§8 (3)	§13 (4)	§8 (3)	§11 (5)	§9 (2)	
Kurorte: Voraussetzungen	allgemeine hygienische Voraussetzungen					allgemeine Voraussetzungen	allgemeine hygienische Voraussetzungen		
	Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmplage mit besonderer Berücksichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubentwicklung						Maßnahmen gegen die Gefährdung und Belästigung der Kurgäste durch den Verkehr	Maßnahmen gegen die Gefährdung der Kurgäste durch den Verkehr	Maßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf die Kurgäste durch den Verkehr
	Maßnahmen gegen die Gefährdung der Kurgäste durch den Verkehr								
Luftkurort und heilklimatischer Kurort	§13 (1)			§9 (1)	§14 (1)	§9 (1)	§12 (1)		
	<i>siehe OÖ-T</i>	<i>keine gesonderten Angaben</i>		.. wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen				<i>keine gesonderten Angaben</i>	
	§13 (3)	§24(2)	§9 (2)	§9 (3)	§14 (3)	§9 (3)	§12 (3)	§9 (3)	
Luftkurort	klimatische Faktoren, welche die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern	wissenschaftlich anerkannte klimatische Faktoren, welche die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern	klimatische Faktoren, welche die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern					natürliche Faktoren, die im Allgemeinen die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern	
					§14 (3) a	§ 9 (3) a	§12 (3)		
	klimatische Faktoren, welche ...	gesundheitförderndes Lokalklima mit rauch- und staubarmer Luft							
	§13 (3)	§24 (2) 2	§9 (2)c	§9 (3)					
	eine möglichst lärmfreie Lage und von Industrieanlagen soweit entfernt gelegen, daß die klimatischen Verhältnisse dauernd oder zeitweise nicht gestört werden können;	möglichst lärmfreie Lage abseits von Industrieanlagen, welche die klimatischen Verhältnisse zeitweise oder dauernd stören können	möglichst lärmfreie Lage und in der Nähe keine Industrieanlagen gelegen, welche die klimatischen Verhältnisse zeitweise oder dauernd stören können	a) Der engere Kurbezirk darf nicht durch Abgase von Kraftfahrzeugen verseucht sein. c) Luftkurorte: möglichst lärmfreie Lage und nicht in der Nähe von Industrieanlagen gelegen, welche die klimatischen Verhältnisse zeitweise oder dauernd stören können.	<i>keine Angabe</i>	<i>keine Angabe</i>	<i>keine Angabe</i>	<i>keine Angabe</i>	
	§13 (2)	§24 (1)	§9 (2)	§9 (2)	§14(2)	§9 (2)	§12 (2)	§ 9(3)	
heilklimatischer Kurort	ortsgebundene klimatische Faktoren,	ortsgebundene, wissenschaftlich anerkannte und erfahrungsgemäß bewährte klimatische Faktoren,	<i>siehe Tirol</i>	<i>siehe Burgenland</i>			natürliche, ortsgebundene, wissenschaftlich anerkannte und erfahrungsgemäß bewährte, therapeutisch anwendbare Klimafaktoren	natürliche, ortsgebundene klimatische Faktoren, die für bestimmte Krankheiten eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen	
	welche die Heilung bestimmter Krankheiten fördern								
Voraussetzungen heilklimatischer Kurort	§13 (2) a	§24 (1)	§9 (1) a	§9 (2)1	§14 (2)2	§9(2)	§12(2)	§9(3)	
Schonfaktoren	Reizfaktoren, Schonfaktoren, Reiz- und Schonfaktoren an Staubbeimengungen und Allergenen arme Luft								

Begriff	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Wien
	§13 (2) a Z.4	§24(1) Z.4	§9 (1) a 4	§9 (2) a 4	§14 (2) a Z4	§9 (2) a 4	§12 (2) d	
heilklimatischer Kurort	Fehlen einer Verseuchung des engeren Kurgebietes durch Abgase von Kraftfahrzeugen oder durch Abgase oder Rauch von Industrieanlagen und dergleichen	Fehlen einer Verseuchung des engeren Kurgebietes durch die Abgase von Kraftfahrzeugen oder durch Abgase oder Rauch von Industrieanlagen.		Fehlen der Belästigung im engeren Kurgebiet durch Abgase von Kraftfahrzeugen oder durch Abgase oder Rauch von Industrieanlagen und dergleichen.	<i>siehe Burgenland</i>	<i>siehe OÖ</i>	eine möglichst an festen und gasförmigen Verunreinigungen arme Luft haben; dies ist durch eine für die örtlichen Verhältnisse repräsentative Messreihe nachzuweisen;	
	§13 (2) c		§9(1)d	§9 (2) c	§14 (2) c	§9 (2) c	§12 (2) c	--
	eine möglichst lärmfreie Lage und von Industrieanlagen soweit entfernt, daß die klimatischen Verhältnisse dauernd oder zeitweise nicht gestört werden können	<i>keine sonstigen Angaben</i>	es eine möglichst lärmfreie Lage und in der Nähe keine Industrieanlagen gelegen sind, welche die klimatischen Verhältnisse zeitweise oder dauernd stören können		eine möglichst lärmfreie Lage haben und dürfen nicht in der Nähe von Industrieanlagen gelegen sein, die die klimatischen Verhältnisse zeitweise oder dauernd stören können;	eine möglichst lärmfreie Lage haben, von Störungen durch starken Durchzugsverkehr unbehelligt sein und dürfen nicht in der Nähe von Industrieanlagen liegen, welche die klimatischen Verhältnisse zeitweise oder dauernd stören können	eine möglichst lärmfreie Lage ohne Nähe zu Industrieanlagen, die die klimatischen Verhältnisse zeitweise oder dauernd stören können, haben;	
	§9 (1)	§24a (1)	§16			§16 (1)		
Indikationen	Die Inhaber von Heilvorkommen haben binnen sechs Monaten nach Erhalt des Bescheides über die Anerkennung als Heilvorkommen die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen der Landesregierung anzuzeigen	Binnen sechs Monaten nach Erklärung zum heilklimatischen Kurort oder Luftkurort hat die Gemeinde die Indikationen der LR bekanntzugeben.	<i>siehe Burgenland</i>	keine	keine	bei Nutzung von klimatischen Faktoren haben die Kurkommissionen der Kurorte binnen 6 Monaten nach Erhalt des Bescheides die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen von Heilvorkommen und klimatischen Faktoren der LR bekanntzugeben.	keine	keine
	§13 (2) d		§9 (1)b, (2) d	§9 (2) d, (3)d	§14 (2) d	§ 9 (4)	§12 (2)c	
Messreihe	Staubgehalt und Verunreinigung der Luft müssen wenigstens durch eine gelegentlich zu wiederholende Meßreihe geprüft werden.	keine	Staubgehalt und Verunreinigung der Luft müssen wenigstens durch eine, gelegentlich zu wiederholende Meßreihe geprüft wurden.	Staubgehalt und Verunreinigung der Luft müssen wenigstens durch eine, gelegentlich zu wiederholende Meßreihe geprüft werden.		Staubgehalt und Verunreinigungen der Luft müssen wenigstens durch eine mindestens alle 5 Jahre zu wiederholende Meßreihe geprüft werden	an Verunreinigungen arme Luft ist durch eine für die örtlichen Verhältnisse repräsentative Messreihe nachzuweisen	keine
	§15 (1)	§24a (2) (3)	§15	§15 (2)	§16 (1)	§15 (2)	§14 (1)	§ 5 (1)
Erneuerungsgutachten	heilklimatische Kurorte und Luftkurorte haben alle fünf Jahre ein Gutachten anfertigen zu lassen, aus dem ersichtlich ist, daß sich die klimatischen Faktoren nicht wesentlich geändert haben.	Heilklimatische Kurorte und Luftkurorte haben mindestens alle zehn Jahre ein Gutachten eines ärztlich-balneologischen Sachverständigen einzuholen, daß die geforderten Voraussetzungen noch vorliegen.	mindestens alle 10 Jahre, daß sich die Grundlagen der bioklimatischen Beschreibung nicht wesentlich geändert haben und sich das Klima des Ortes auch in entscheidenden Punkten nicht verändert hat		Heilklimatische Kurorte und Luftkurorte haben alle zehn Jahre ein Gutachten erstellen zu lassen, aus dem ersichtlich ist, daß sich die klimatischen Faktoren nicht wesentlich geändert haben.	Heilklimatische Kurorte haben mindestens alle 5 Jahre, Luftkurorte mindestens alle 10 Jahre ein Gutachten vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, daß sich die Grundlagen der bioklimatischen Beschreibung und das Klima des Ortes nicht wesentlich geändert haben	heilklimatische Kurorte oder Luftkurorte haben alle fünf Jahre ein Gutachten vorzulegen, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.	Heilvorkommen müssen mindestens alle 5 Jahre eine Analyse unter Berücksichtigung der charakterisierenden Bestandteile des Heilvorkommens unterzogen werden (2) je nach Art des Heilvorkommens durch Anstalten oder Sachverständige der ... Balneologie, Klima